

Dr. Knabe | Steuerberater & Wirtschaftsprüfer

KANZLEIBOTE

01
2024

Das Magazin

BÜRO- KRATIE



03 Mehr Bürokratieentlastung

Wo der Gesetzgeber vereinfachen möchte

01 **Renten 2024:**
Das ändert sich

02 **Photovoltaikanlagen:**
Die Nullsteuer-Regelung

08 **E-Rechnung:**
So ist es geplant

WENIGER ZEIT FÜR IHRE BUCHHALTUNG – MEHR ZEIT FÜRS WESENTLICHE. GANZ SICHER.

Raus aus der Zettelwirtschaft - rein in die digitale Buchhaltung. Vollziehen auch Sie mit unserer Unterstützung den Umstieg auf DUO »DATEV Unternehmen Online« und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen. Sparen Sie wertvolle Zeit und übermitteln Sie uns Belege und andere Unterlagen mit nur einem Klick. Ihre Daten sind maximal abgesichert und dank Cloud-Speicher auch von unterwegs jederzeit verfügbar. Und das Beste: gut für die Umwelt ist es auch noch.

Mehr Infos und Vorteile auf: dr-knabe.de/de/leistungen/duo



Über 75%
unserer Mandanten
haben sich bereits für
DUO entschieden.
Sprechen auch Sie
uns an!

Unsere IT-Spezialisten beraten Sie gern.
Richten Sie Ihre Anfrage an:

it@dr-knabe.de

Ihre Ansprechpartner sind:

Vito Düring und Steffen Kascheike

KANZLEIBOTE



Liebe Mandanten und Freunde der Kanzlei,

hatten Sie auch Vorsätze für das neue Jahr? Einer meiner Vorsätze war es, den ersten Kanzleiboten bereits im Januar rauszubringen ... nun, ja. Aber wie schon ein altes japanisches Sprichwort besagt:

急がばまわれ – Isogaba maware

Wenn du es eilig hast, mach einen Umweg.

Vielleicht dachte sich das auch die Brandenburger Finanzverwaltung, als sie sich an die Steuererklärungen 2022 machte. Und siehe da – man schaffte es: Brandenburg hatte im Jahr 2023 die langsamsten Finanzämter Deutschlands! Im Schnitt mussten Brandenburger 68,85 Tage auf ihren Einkommenssteuerbescheid warten. Während dem Steuerzahler eine starre Frist für die Abgabe seiner Erklärung gesetzt ist, darf sich das zuständige Finanzamt bei der Bearbeitung Zeit lassen – folgenlos. Deutlich besser klappt das übrigens direkt nebenan in Berlin. Unser Nachbarbundesland brauchte im Schnitt nur 45 Tage und belegt damit den ersten Platz im Ranking. Vielleicht bekommen wir ja noch ein paar hilfreiche Tipps von dort?! Es kann ja nur besser werden.

Damit es Ihnen als Mandanten grundsätzlich besser ergeht, werden wir weiterhin alles daransetzen, dass Sie Ihre Jahresabschlüsse 2023 spätestens bis zum 30. November in den Händen halten. Dann habe ich nämlich genug Zeit, den ersten Kanzleiboten 2025 vorzubereiten.

Ich wünsche Ihnen wie immer viel Freude beim Lesen.

Herzliche Grüße

Dr. Stephan Knabe & Team

01 RENTEN 2024



Melanie Knörck
Steuerfachangestellte

Reguläre Altersgrenze

Zum Jahreswechsel ist die reguläre Altersgrenze auf 66 Jahre angestiegen. Die neue Altersgrenze gilt für Versicherte, die 1958 geboren wurden. Für diejenigen, die später geboren wurden, erhöht sich das Eintrittsalter in 2-Monats-Schritten weiter. 2031 wird die reguläre Altersgrenze von 67 Jahren erreicht.

REGULÄRE ALTERSGRENZE AUF

66 JAHRE

ANGESTIEGEN

Rente ab 63

Bei der für besonders langjährig Versicherte (mindestens 35 Jahre) möglichen Rente ab 63 steigt die Altersgrenze für 1960 Geborene auf 64 Jahre und 4 Monate. Für später Geborene erhöht sich das Eintrittsalter weiter. 2029 wird die dann gültige Altersgrenze von 65 Jahren erreicht. Die Rente ab 63 ist allerdings mit einem Abschlag verbunden. Dieser steigt mit der schrittweisen Anhebung des Rentenalters auf 67 Jahre kontinuierlich an.

Hinzuverdienstgrenzen

Die Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit steigen 2024. Beim Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ergibt sich ab Januar eine jährliche Mindesthinzuverdienstgrenze von 37.117,50 EUR, bei Renten wegen voller Erwerbsminderung sind es 18.558,75 EUR.

Freiwillige Versicherung

Die Mindest- und Höchstbeiträge für freiwillig Versicherte sind zum Jahreswechsel gestiegen. Der monatliche Mindestbeitrag erhöhte sich von 96,72 EUR auf 100,07 EUR, der Höchstbetrag erhöhte sich zum Jahreswechsel von 1.357,80 auf 1.404,30 EUR im Monat.

Höherer Steueranteil

Der Steueranteil der in 2024 in den Ruhestand gehenden Steuerpflichtigen erhöht sich von 83 auf 84 %. Steuerfrei bleiben nur noch 16 % der ersten vollen Bruttojahresrente. Bestandsrenten sind hiervon nicht betroffen.

02 NULLSTEUERN FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN



Henning Rolfes
Steuerberater



Jahressteuergesetz 2022

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde mit § 3 Nr. 72 EStG eine gesetzliche Steuerbefreiung zum 1.1.2023 geschaffen für Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern mit einer installierten Bruttoleistung von maximal 15 Kilowatt oder auf nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden mit einer Bruttoleistung von maximal 30 Kilowatt.

Entnahme

Bestehende Photovoltaikanlagen, die die oben genannten Leistungsgrenzen nicht überschreiten, können zur Anwendung der Nullbesteuerung entnommen werden. Das Bundesfinanzministerium/BMF hat mit Schreiben vom 30.11.2023, (III C 2 - S 7220/22/10002 :013) Hinweise für entsprechende Entnahmehandlungen gegeben. Die Entnahmehandlung stellt ein Wahlrecht dar, welches von der Unternehmerin bzw. vom Unternehmer zu dokumentieren ist, z. B. durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt.

Verwendung für nicht-unternehmerische Zwecke

Der erforderliche Nachweis der Verwendung des

erzeugten Stroms für nicht-unternehmerische Zwecke kann gemäß dem BMF-Schreiben auch durch die nicht nur gelegentliche Ladung des Stroms in ein E-Fahrzeug geführt werden, das nicht dem Unternehmen zugeordnet worden ist. Oder es wird eine Wärmepumpe betrieben, die nicht dem Unternehmen zugeordnet worden ist.

Keine Rückwirkung

Das BMF stellt in dem Schreiben klar, dass die Entnahme einer Photovoltaikanlage grundsätzlich nur zum aktuellen Zeitpunkt und nicht (mehr) rückwirkend zum 1.1.2023 erfolgen kann. Eine entsprechende Übergangsfrist ist zum 11.1.2024 abgelaufen.

Umsatzsteuer

Wurde eine die oben genannten Leistungsgrenzen nicht überschreitende Photovoltaikanlage vor dem 1.1.2023 angeschafft und wurde der Vorsteuerabzug geltend gemacht, ist die fünfjährige Bindungsfrist zu beachten (§ 19 Abs. 2 Satz 2 Umsatzsteuergesetz/UStG). Das heißt, die Einspeisevergütungen unterliegen bis Ablauf der Bindungsfrist weiterhin der Umsatzsteuer und es müssen auch weiterhin Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben werden.

03 MEHR BÜROKRATIEENTLASTUNG

Bundesjustizministerium veröffentlicht Referentenentwurf



Florian Sprenger
Steuerberater

Bürokratieentlastung

Mehr Entlastung von Bürokratie verspricht der Bundesjustizminister mit dem am 11.1.2024 vorgelegten Referentenentwurf. Geplant ist ein ganzes Bündel von Einzelmaßnahmen. Dazu gehören unter anderem:

→ Kürzere Aufbewahrungsfristen

Die bisher für Buchungsbelege geltende zehnjährige Aufbewahrungsfrist soll auf acht Jahre verkürzt werden. Letzteres soll analog auch für die Umsatzsteuer und für bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellte oder empfangene Rechnungen gelten (§ 147 Abs. 3 Abgabenordnung AO-neu, § 257 Abs. 4 Handelsgesetzbuch/HGB, § 14b Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz/UStG, § 27 Abs. 40 UStG-neu).

→ Verzicht auf eigenhändige Unterschrift

Das Erfordernis einer handschriftlichen Unterschrift, das derzeit noch vielfach für die Gültigkeit eines Dokuments erforderlich ist, soll künftig

stark eingeschränkt oder verringert werden. Letzteres soll durch Herabstufung auf die Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch/BGB erfolgen.

→ Weitere Digitalisierungsmaßnahmen

Die Digitalisierung soll außerdem ausgeweitet werden durch die Möglichkeit des digitalen Auslesens von Reisepässen bei der Flugabfertigung, die Möglichkeit der Vorlage digitaler Betriebskostenabrechnungsbelege an Mieter oder die digitale Übermittlung von Daten über die Arbeitsunfähigkeit von Arbeitslosengeldempfängerinnen und -empfängern durch die gesetzlichen Krankenkassen.

→ Abbau von Melde- und Informationspflichten

Gastronominnen und Gastronomen dürfte es besonders freuen, dass die Meldepflichten für Übernachtungen bei deutschen Staatsangehörigen künftig entfallen sollen. Wegfallen sollen auch die Informationspflichten nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz.

HURRA!



04 MIT WOHN-RIESTER HEIZUNG SANIEREN

Gebäudeenergiegesetz trat zum 1.1.2024 in Kraft



Charlott Forejt
Dipl.-Finanzwirtin (FH)

Wohn-Riester

Unter einer „Riester-Rente“ wird ein privates Altersvorsorgesparen mittels bestimmter Kapitalmarktprodukte verstanden. Die Beitragsleistungen werden hierbei zweifach steuerlich gefördert: Sie unterliegen einem besonderen Sonderausgabenabzug (§ 10a Einkommensteuergesetz/ESTG) und außerdem werden auf die Sparbeiträge progressionsunabhängige Altersvorsorgezulagen gewährt (§§ 79ff. EStG). Das hiermit gebildete und geförderte Kapital kann nach Maßgabe des § 92a EStG auch für die Finanzierung einer Wohnung verwendet werden (sogenannte Wohn-Riester-Förderung).

Verwendung für nicht-unternehmerische Zwecke

Zulageberechtigte, die über eine selbst genutzte Wohnimmobilie verfügen, können mit Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes Guthaben aus ihrem Riester-Vertrag für den Einbau einer



Wärmepumpe nutzen. Anträge auf Nutzung eines Riester-Guthabens können ab dem 1.1.2024 bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen/ZfA der Deutschen Rentenversicherung Bund gestellt werden.

05 MINDESTLOHN UND GERINGFÜGIGKEITSGRENZE 2024



Olaf Göransson
Lohnbuchhalter

Mindestlohn

Das Bundeskabinett verabschiedete die vierte Mindestlohnanpassungsverordnung am 15.11.2023. Nach dieser Verordnung steigt der gesetzliche Mindestlohn zum 1.1.2024 von 12,00 auf 12,41 EUR an. Der Betrag gilt brutto und pro Zeitstunde. Bei 40-stündiger Wochenarbeitszeit wird ab Januar 2024 ein Brutto-Monatslohn von mindestens 2.151,07 EUR erreicht (12,41 EUR x 173,33 Arbeitsstunden).

Dynamische Geringfügigkeitsgrenze

Die sich seit Oktober 2022 an der Mindestlohnhöhe orientierende dynamische Geringfügigkeitsgrenze beträgt seit 1.1.2024 538 EUR. Dies entspricht einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen.

Besonderheiten bei Minijobbern

Für die Einhaltung der Verdienstgrenzen für Minijobber müssen ab 1.1.2024 die Arbeitszeiten angepasst werden. Möglich sind (538 EUR divi-

diert durch 12,41 EUR) = 43,35 Stunden im Monat. Bei Minijobbern muss die maximale Arbeitszeit im Arbeitsvertrag dokumentiert sein. Sonst gilt nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes/TzBfG eine Arbeitszeit von 20 Wochenstunden, was unter Berücksichtigung des neuen Mindestlohns regelmäßig zur Überschreitung der Verdienstgrenzen führen würde.

Höherer Einstiegslohn für Midijobber

Die untere Betragsgrenze für Midijobber beträgt seit 1.1.2024 538,01 EUR. Die obere Betragsgrenze in Höhe von 2.000 EUR bleibt in 2024 unverändert.

Ende der Bestandsschutzregelung

Zum 31.12.2023 endete im Übrigen die Bestandsschutzregelung für Alt-Midijobber. Die Bestandsschutzregelung wurde mit Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze von 450 auf 520 EUR zum 1.10.2022 eingeführt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 30.9.2022 ein durchschnittliches Arbeitsentgelt bis zu 520 EUR verdienten, konnten bis 31.12.2023 unter den alten Midijob-Bedingungen in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig bleiben. Wird auch weiterhin eine Pflichtversicherung gewünscht, muss das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt ab 2024 die Geringfügigkeitsgrenze von 538 EUR übersteigen.

12.41 €



06 KOSTEN FÜR WINTERDIENST STEUERLICH ABSETZEN



Ralph Mlodzian
Steuerfachangestellter,
Bilanzbuchhalter

Steuerermäßigung

Für Dienstleistungen in einem Privathaushalt erhalten Steuerpflichtige auf Antrag eine Steuerermäßigung für ihre Aufwendungen. Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 EUR in einem Kalenderjahr. Der Ermäßigungsbetrag wird direkt von der zu zahlenden Einkommensteuer abgezogen (§ 35a Einkommensteuergesetz/ESTG).

Winterdienst

Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer sind in vielen Städten und Gemeinden verpflichtet, den Gehsteig im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Die Finanzverwaltung lehnte Steuerbegünstigungen für Schneeräumkosten betreffend öffentliche Gehsteige bislang mit der Begründung ab, dass die Dienstleistungen nicht auf dem Privatgrundstück ausgeführt werden. Diese Auffassung widerspricht jedoch der höchstrichterlichen Rechtsprechung (u. a. Bundesfinanzhof-Urteil vom 20.3.2014 (Az. VI R 55/12)).

**20 %
Steuerermäßigung**

BMF-Schreiben

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 1.9.2021 (IV C 8 - S 2296-b/21/10002 :001 BStBl 2021 I S. 1494) einer Geltendmachung von Steuerermäßigungen für Aufwendungen einer bzw. eines Steuerpflichtigen entsprochen, die für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen entstehen. Begünstigt sind sowohl die Straßenreinigung als auch der Winterdienst auf Gehwegen. Als allgemeine Voraussetzung gilt auch hier, dass die Dienstleistung mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar ist (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG).

Fahrbahn

Weiterhin nicht als haushaltsnahe Dienstleistung sieht die Finanzverwaltung Schneeräumkosten für Fahrbahnen an, die an das Grundstück grenzen.

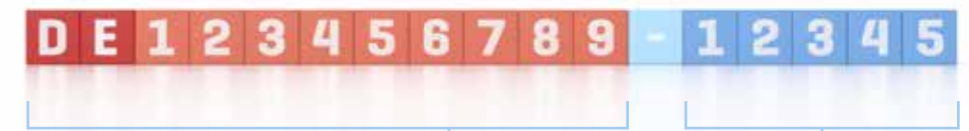
Zahlung

Die Steuerermäßigungen können geltend gemacht werden im jeweiligen Jahr der Zahlung. Voraussetzung für die Geltendmachung der Steuerermäßigung ist, dass die Zahlung unbar erfolgt und die unbare Zahlung anhand von Überweisungsbelegen nachgewiesen wird.

WIRTSCHAFTS-IDENTIFIKATIONSNUMMER 07

Finanzverwaltung beginnt mit der Vergabe neuer Wirtschafts-Identifikationsnummern ab Herbst 2024

Die Wirtschaftsidentifikationsnummer [W-IdNr.]



Sabine Paul
Wirtschaftsprüferin

Im Aufbau ähnelt sie der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Unterscheidungsmerkmal für Identifizierung einzelner Tätigkeiten, Betriebe oder Betriebsstätten

Wirtschafts-Identifikationsnummer

Während die Steuer-Identifikationsnummern für alle steuerpflichtigen natürlichen Personen bereits seit 2008 vergeben werden, waren Wirtschafts-Identifikationsnummern bisher nur als Rechtsgrundlage in § 139c Abgabenordnung präsent. Doch das soll sich dieses Jahr ändern. Nach einem Informationsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 28.12.2023 sollen die ersten Wirtschafts-Identifikationsnummern ab Herbst 2024 vergeben werden. Die Vergabe soll auf Grund technischer und organisatorischer Anforderungen in Stufen erfolgen.

Zusammensetzung

Die Identifikationsnummern setzen sich aus dem Kürzel „DE“ und neun Ziffern zusammen. Die Identifikationsnummern enthalten neben den neun Ziffern außerdem ein mit Bindestrich getrenntes 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal für die Identifizierung einzelner Tätigkeiten, Betriebe oder

Betriebsstätten (Beispiel: DE123456789-00001). Mit diesen Nummern soll jede wirtschaftlich tätige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal zum Zweck der eindeutigen Identifizierung für das Besteuerungsverfahren erhalten. Es soll außerdem eine klare Unterscheidung zwischen Privatpersonen vorgenommen werden können.

Unternehmensbasisdatenregister

Die Nummern sollen auch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für das geplante Unternehmensbasisdatenregister verwendet werden. Mit diesem Register sollen Unternehmen von Berichtspflichten entlastet werden, indem Mehrfachmeldungen der Stammdaten an unterschiedliche Register vermieden werden („Once-Only“-Prinzip).

08 E-RECHNUNGEN FÜR UNTERNEHMER



Fiona Rech
Steuerfachangestellte



bildhafte Rechnungen im Format .pdf, .jpeg, .docx und Papierrechnungen gelten als **sonstige Rechnungen**



nur Rechnungen gemäß EU-Richtlinie 2014/55/EU sind **E-Rechnungen**

Elektronische Rechnungen

Der Gesetzgeber plant einschlägige Rechtsgrundlagen für die obligatorische Verwendung von e-Rechnungen im B2B-Bereich (§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 8, Abs. 2 und 3 UStG, § 27 Abs. 39 UStG, §§ 33, 34 UStDV-E). Unternehmerinnen und Unternehmer sollten sich schon jetzt darauf einstellen.

Unterscheidung

Zukünftig wird zwischen einer elektronischen Rechnung und einer sonstigen Rechnung unterschieden. Als elektronische Rechnung gilt nur noch eine in einem bestimmten strukturierten – den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entsprechenden – elektronischen Format ausgestellte Rechnung, die sich elektronisch verarbeiten lässt. Rechnungen im PDF-Format, einem anderen elektronischen Format oder auf Papier gelten als „sonstige Rechnungen“.

Kleinbetragsrechnungen

Für Kleinbetragsrechnungen i. S. d. § 33 UStDV und für Fahrausweise i. S. d. § 34 UStDV können weiterhin alle Rechnungsarten, auch Papierausdrucke, verwendet werden.

Anwendung

Für die Anwendung gibt es lange Übergangsregelungen. Für bis zum 31.12.2026 ausgeführte Umsätze kann statt einer e-Rechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden (§ 27 Abs. 39 Satz 1 Nr. 1 UStG-E). Für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr (2026) bis zu 800.000 EUR verlängert sich die Übergangsregelung nochmals bis zum 31.12.2027 (§ 27 Abs. 39 Satz 1 Nr. 2 UStG-E).

VERMIETUNGSEINKÜNFTE 09



Alexander Thiede
Steuerfachwirt & Bilanzbuchhalter



Einkünfteerzielungsabsicht

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wird regelmäßig zur Abgrenzung einer steuerlich nicht beachtlichen Liebhaberei von einer entgeltlichen Wohnungsvermietung ausgegangen, wenn das Mietentgelt mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt. Dies bedeutet, dass in diesem Fall keine positive Totalüberschussprognose vorgelegt werden muss, damit das Mietverhältnis als entgeltlich anerkannt wird (§ 21 Abs. 2 Einkommensteuergesetz/EStG).

Ortsübliche Miete 2024

Da jeweils zu Jahresanfang die Mietspiegel in vielen Städten und Gemeinden angepasst werden, sollte alljährlich geprüft werden, ob das derzeitige Mietentgelt das erforderliche Preisniveau noch erfüllt. Gegebenenfalls müssen Mietverträge zum Erhalt des vollen Werbungskostenabzugs entsprechend

angepasst und Mieten erhöht werden.

Besonderheiten bei Luxusimmobilien

Bei einer Vermietung von Wohnimmobilien mit einer Wohnfläche von mehr als 250 qm – sogenannter Luxusimmobilien – muss die Vermieterin bzw. der Vermieter immer eine Einkünfteerzielungsabsicht mittels einer Totalüberschussprognose nachweisen. Dies hat der Bundesfinanzhof/BFH in einem Fall entschieden, indem die Eltern Villengebäude an ihre Kinder vermieteten und jährliche Verluste von über 100.000 EUR geltend gemacht haben (Urteil vom 20.6.2023, IX R 17/21; veröffentlicht am 16.11.2023).

WIR SIND FÜR SIE DA



Manuel Finder-Schümann
T 0331.20 12 19 50
F 0331.20 12 19 650
manuel.finder@dr-knabe.de



Susann Hänsel
T 0331.20 12 19 56
F 0331.20 12 19 656
susann.haensel@dr-knabe.de



Dr. Stephan Knabe
T 0331.20 12 19 0
F 0331.20 12 19 20
knabe@dr-knabe.de



Sabine Paul
T 0331.20 12 19 31
F 0331.20 12 19 631
sabine.paul@dr-knabe.de



Florian Sprenger
T 0331.20 12 19 51
F 0331.20 12 19 651
florian.sprenger@dr-knabe.de



Ingmar Böhm
T 0331.20 12 19 53
F 0331.20 12 19 653
ingmar.boehm@dr-knabe.de



Steffen Kascheike
T 0331.20 12 19 26
F 0331.20 12 19 626
steffen.kascheike@dr-knabe.de



Angela Kastner
T 0331.20 12 19 25
F 0331.20 12 19 20
angela.kastner@dr-knabe.de



Daniela Klapproth
T 0331.20 12 19 34
F 0331.20 12 19 20
daniela.klapproth@dr-knabe.de



Melanie Knörck
T 0331.20 12 19 39
F 0331.20 12 19 639
melanie.knoerck@dr-knabe.de



Jaroslav Kurtsev
T 0331.20 12 19 35
F 0331.20 12 19 20
jaroslav.kurtsev@dr-knabe.de



Susanne Lindner
T 0331.20 12 19 54
F 0331.20 12 19 654
susanne.lindner@dr-knabe.de



Melanie Held
T 0331.20 12 19 32
F 0331.20 12 19 632
melanie.held@dr-knabe.de



Henning Rolfes
T 0331.20 12 19 87
F 0331.20 12 19 687
henning.rolfes@dr-knabe.de



Mike Dembnicki
T 0331.20 12 19 76
F 0331.20 12 19 676
mike.dembnicki@dr-knabe.de



Karoline Reißland
T 0331.20 12 19 45
F 0331.20 12 19 20
karoline.reissland@dr-knabe.de



Julius Antonicek
T 0331.20 12 19 33
F 0331.20 12 19 20
julius.antonicek@dr-knabe.de



Jacqueline Behrendt
T 0331.20 12 19 72
F 0331.20 12 19 20
jacqueline.behrendt@dr-knabe.de



Irina Michelle
T 0331.20 12 19 12
F 0331.20 12 19 612
irina.michelle@dr-knabe.de



Ralph Młodzian
T 0331.20 12 19 52
F 0331.20 12 19 652
ralph.mlodzian@dr-knabe.de



Imke Müller
T 0331.20 12 19 42
F 0331.20 12 19 20
imke.mueller@dr-knabe.de



Amira Peust
T 0331.20 12 19 48
F 0331.20 12 19 20
amira.peust@dr-knabe.de



Lisa-Marie Prästin
T 0331.20 12 19 74
F 0331.20 12 19 20
lisa-marie.praestin@dr-knabe.de



Fiona Rech
T 0331.20 12 19 23
F 0331.20 12 19 623
fiona.rech@dr-knabe.de



Annika Bleks
T 0331.20 12 19 24
F 0331.20 12 19 20
annika.bleks@dr-knabe.de



Jenny Braschke
T 0331.20 12 19 16
F 0331.20 12 19 616
jenny.braschke@dr-knabe.de



Jakob Czerny
T 0331.20 12 19 13
F 0331.20 12 19 20
jakob.czerny@dr-knabe.de



Katja Deumer
T 0331.20 12 19 29
F 0331.20 12 19 629
katja.deumer@dr-knabe.de



Susanne Domhardt
T 0331.20 12 19 11
F 0331.20 12 19 611
susanne.domhardt@dr-knabe.de



Vito Düring
T 0331.20 12 19 86
F 0331.20 12 19 20
vito.during@dr-knabe.de



Jan Reisenweber
T 0331.20 12 19 77
F 0331.20 12 19 20
jan.reisenweber@dr-knabe.de



Kevin Schünke
T 0331.20 12 19 79
F 0331.20 12 19 20
kevin.schuenke@dr-knabe.de



Pero Sigoreo
T 0331.20 12 19 49
F 0331.20 12 19 649
pero.sigoreo@dr-knabe.de



Vivien Sziedat
T 0331.20 12 19 36
F 0331.20 12 19 20
vivien.sziedat@dr-knabe.de



Alexander Thiede
T 0331.20 12 19 71
F 0331.20 12 19 671
alexander.thiede@dr-knabe.de



Lorenz Tramp
T 0331.20 12 19 47
F 0331.20 12 19 20
lorenz.tramp@dr-knabe.de



Anna Feichtinger
T 0331.20 12 19 86
F 0331.20 12 19 20
anna.feichtinger@dr-knabe.de



Christin Fischer
T 0331.20 12 19 43
F 0331.20 12 19 20
christin.fischer@dr-knabe.de



Justin Fischer
T 0331.20 12 19 27
F 0331.20 12 19 627
justin.fischer@dr-knabe.de



Jessica Fitzek
T 0331.20 12 19 75
F 0331.20 12 19 675
jessica.fitzek@dr-knabe.de



Charlott Forejt
T 0331.20 12 19 22
F 0331.20 12 19 20
charlott.forejt@dr-knabe.de



Olaf Göransson
T 0331.20 12 19 55
F 0331.20 12 19 20
olaf.goeransson@dr-knabe.de



Lukas Wittkowsky
T 0331.20 12 19 18
F 0331.20 12 19 20
lukas.wittkowsky@dr-knabe.de



Alexandra Handke
T 0331.20 12 19 14
F 0331.20 12 19 614
alexandra.handke@dr-knabe.de



Björn Ole Hansen
T 0331.20 12 19 15
F 0331.20 12 19 20
bjoernole.hansen@dr-knabe.de



Christina Holz
T 0331.20 12 19 44
F 0331.20 12 19 20
christina.holz@dr-knabe.de



Victoria Hübler
T 0331.20 12 19 57
F 0331.20 12 19 20
victoria.huebler@dr-knabe.de



Tobias Kade
T 0331.20 12 19 58
F 0331.20 12 19 658
tobias.kade@dr-knabe.de



Rabii Karou
T 0331.20 12 19 57
F 0331.20 12 19 20
rabii.karou@dr-knabe.de

Kontakt

E-Mail: mail@dr-knabe.de
Telefon: +49 331 - 201219 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 331 - 201219 - 20
Anschrift: Dr. Knabe GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Schiffbauergasse 15
14467 Potsdam

Impressum

Herausgeber: FinCom GmbH
Seestraße 13
14467 Potsdam
Im Auftrag der: Dr. Knabe GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Schiffbauergasse 15
14467 Potsdam

